

Gesetz vom 05. Mai 2022, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017- Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Wesentliche Aufgaben der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters sind die Koordination von übergeordneten jagdlichen Maßnahmen, die jagdfachliche Abstimmung der Abschussplanung und Trophäenbewertung zwischen den Jagdbezirken sowie die Organisation von Schulungs- und Informationsveranstaltungen.“

2. In § 32 Abs. 1 wird die Wortfolge „im vorletzten Halbjahr“ durch das Wort „in“ ersetzt.

3. In § 60 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „burgenländische Jagdkarte“ die Wortfolge „oder vorläufige Jagdkarte“ eingefügt.

4. In § 61 Abs. 7 werden nach dem ersten Satz folgende Sätze eingefügt:

„Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte erfüllt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine vorläufige Jagdkarte auszustellen, die bis zur Zustellung der Jagdkarte, längstens aber auf die Dauer von 42 Tagen, gilt. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen kann diese Frist um weitere 42 Tage verlängert werden. Die vorläufige Jagdkarte ist für die Dauer ihrer Gültigkeit der Jagdkarte in allen Rechten und Pflichten gleichgestellt.“

5. In § 67 Abs. 2 wird die Wortfolge „das Anbringen des Vermerkes“ durch die Wortfolge „den Vermerk“ ersetzt.

6. In § 67 Abs. 5 wird die Wortfolge „das Anbringen“ durch die Wortfolge „die Eintragung“ ersetzt.

7. In § 69 wird nach der Wortfolge „Vordrucke für die“ die Wortfolge „vorläufigen Jagdkarten,“ eingefügt.

8. § 73 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Nach der Angelobung ist auf ihrer oder seiner Jagdkarte diese Bestätigung als Jagdschutzorgan zu vermerken, sowie ein Dienstabzeichen gegen Kostenersatz auszufolgen.“

9. § 73 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen über das Dienstabzeichen und die Angelobungsformel durch Verordnung zu regeln.“

10. § 73 Abs. 5 lautet:

„(5) Die bestätigten und angelobten Jagdschutzorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und die Jagdkarte mit sich zu führen. Auf Verlangen, bei Gefahr in Verzug erst nach deren Beseitigung, hat sich das Jagdschutzorgan entsprechend auszuweisen.“

11. § 74 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei jeglicher Beendigung der Tätigkeit des Jagdschutzorganes ist der Vermerk der Bestellung auf der Jagdkarte durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu löschen. Das Dienstabzeichen ist vom Jagdschutzorgan unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.“

12. Dem § 170 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 32 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 7, § 67 Abs. 2 und 5, §§ 69, 73 Abs. 3, 4 und 5, § 74 Abs. 4 und § 171 Abs. 14 mit 1. Oktober 2022,
3. § 3 Abs. 10 mit 1. Jänner 2023.“

14. Dem § 171 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Jagdkarten, Vermerke der Beizjagdprüfung und die Dienstaussweise der Jagdschutzorgane, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, LGBl. Nr. xx/xxxx, ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Sofern jedoch eine Jagdkarte nach diesem Gesetz beantragt wird, ist die bisherige Jagdkarte zu entwerten oder der Behörde zu retournieren. Erfolgen Änderungen bei der Bestellung von Jagdschutzorganen, sind diese Änderungen auf der Jagdkarte gemäß § 73 Abs. 3 einzutragen.“

Vorblatt

Problem:

Obwohl die Jagdverwaltung bereits in weiten Bereichen digitalisiert wurde, wird die Ausstellung der Jagdkarte noch so wie in den letzten Jahrzehnten gehandhabt: Die Jagdkarte wird immer noch auf Papier ausgehändigt und der Nachweis der Bezahlung der Jagdkarte erfolgt mittels Ausdrucks. Nun soll auch in diesem Bereich die Digitalisierung eingeleitet werden.

Lösung:

Mit einer Jagdkarte im Scheckkartenformat mit integriertem QR-Code wird es zukünftig möglich sein, die Gültigkeit der Jagdkarte und den Nachweis der Bestellung zum Jagdschutzorgan digital zu erbringen. Dazu ist es erforderlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen angepasst und in weiterer Folge die dazugehörige Burgenländische Jagdkarten- und Jagdprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 34/2017, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 49/2021, geändert wird.

Kosten:

Es ist mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen, da die Jagdkarten von den Antragstellerinnen und Antragstellern beglichen werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Vorliegende Novelle hat keine Auswirkungen auf die Umwelt oder das Klima

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nachdem bereits die Abschusspläne und die jagdliche Verwaltung digitalisiert wurden, ist es naheliegend, die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und auch im Bereich der Jagdkarten und Dienstaussweise für die Jagdschutzorgane neue Wege zu gehen. So werden bereits die Jägerinnen und Jäger und die Funktionen in einem zentralen System erfasst und verwaltet. Nunmehr soll im Gegensatz zum bisherigen Papierformat die Jagdkarte zukünftig im Scheckkartenformat ausgegeben und darauf auch die Funktion des Jagdschutzorganes digital erfasst werden. So kann beispielsweise diese Funktion von der zuständigen Behörde einfach digital (bei Vorliegen der Voraussetzungen) geändert werden, ohne dass eine neue Bescheinigung ausgestellt werden muss. Die Kenntlichmachung gegenüber Dritten erfolgt weiterhin mittels Dienstabzeichens. Zudem wird es auch möglich sein, dass die Gültigkeit der Jagdkarte digital mittels QR-Codes festgestellt werden kann, sodass ein Mitführen einer Zahlungsbestätigung nicht mehr erforderlich ist.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 10):

Mit der Konkretisierung der Aufgaben soll der Tätigkeitsbereich der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters näher konkretisiert werden. Zusätzlich zu den bereits ab 1. Jänner 2023 gesetzlich vorgesehenen Aufgaben wird die Koordination von übergeordneten jagdlichen Maßnahmen, die jagdfachliche Abstimmung der Abschussplanung und Trophäenbewertung zwischen den Jagdbezirken sowie die Organisation von Schulungs- und Informationsveranstaltungen ausdrücklich aufgenommen.

Zu Z 2 (§ 32):

Mit dieser Änderung erfolgt die Anpassung an die §§ 36 und 38, die bereits in der vorangegangenen Novelle überarbeitet wurden.

Zu Z 3 bis 4 (§ 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 7):

Mit der Einführung der vorläufigen Jagdkarte wird gewährleistet, dass bei Ausstellung einer Jagdkarte im Scheckkartenformat auch während des Druckes, der sich über einen Zeitraum von bis zu 42 Tagen hinziehen kann, die Jagd möglich ist. Die vorläufige Jagdkarte hat eine Befristung und ist maximal in diesem Zeitraum gültig. Als wichtige Gründe werden insbesondere Probleme auf dem Postweg oder technische Probleme bei der Erstellung gelten. Klar gestellt wird mit dieser Bestimmung auch, dass die vorläufige Jagdkarte verweigert oder entzogen werden kann.

Zu Z 5 und 6 (§ 67 Abs. 2 und 5):

Bisher wurde der Vermerk über die Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd auf der Jagdkarte angebracht. Nunmehr wird diese Berechtigung auf der Jagdkarte gespeichert und ist mittels QR-Codes ersichtlich.

Zu Z 7 (§ 69)

Die Änderung wurde erforderlich, damit auch das Muster der vorläufigen Jagdkarte verordnet werden kann.

Zu Z 8 bis 10 (§ 73 Abs. 3, 4 und 5):

Da die Funktion als Jagdschutzorgan nunmehr auf der Jagdkarte gespeichert und mittels QR-Codes ersichtlich gemacht wird, war die Änderung erforderlich. Ein zusätzlicher Dienstaussweis ist damit nicht erforderlich. Abs. 4 ist enthält die Verordnungsermächtigung.

Zu Z 11 (§ 74 Abs. 4):

Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die digitale Eintragung und Löschung in der Jagdkarte. Da der Nachweis nur gemeinsam mit dem Eintrag in der Jagdkarte und dem Dienstabzeichen erfolgen kann, kann sich eine Person auch ab der Löschung nicht mehr rechtmäßig als Jagdschutzorgan ausweisen.

Zu Z 12 (§ 170 Abs. 22):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten: Während die bloße Angleichung des § 32 Abs. 1 hinsichtlich des Zeitpunktes bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten soll, treten die übrigen Änderungen mit 1. Oktober 2022 in Kraft. Lediglich für die Ergänzung in § 3 Abs. 10 ist ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2023 vorzusehen, weil die Landesjägermeister erst nach Ende des Burgenländischen Landesjagdverbandes gesetzlich vorgesehen sind.

Zu Z 13 (§ 171 Abs. 14):

Damit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bestehende Jagdkarten und Dienstaussweise bzw. Vermerke über Beizjagdberechtigungen nicht ihre Gültigkeit verlieren, ist diese Bestimmung erforderlich. Die Ausstellung von Jagdkarten in Papierformat und Dienstaussweisen für Jagdschutzorgane ist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr möglich. Sofern jedoch eine Jagdkarte nach diesem Gesetz beantragt wird, ist die bisherige Jagdkarte

zu entwerfen oder der Behörde zu retournieren um die theoretisch mögliche doppelte Verwendung von alter und neuer Karte zu vermeiden.